

Satzung der unabhängigen Wählergemeinschaft „Bürger für Herford“

§1 Name, Geschäftsjahr und Sitz

Die Interessengemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern trägt offiziell den Namen: Unabhängige Wählergemeinschaft „Bürger für Herford“, Kurzbezeichnung: „Bürger für Herford“.

Sitz: Herford. Die juristische Anschrift entspricht dem Wohnsitz des amtierenden ersten Vorsitzenden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziel und Programm

Die UWG „Bürger für Herford“ ist eine parteiunabhängige Bürgervereinigung, die sich auf dem Boden des Grundgesetzes und der Landesverfassung NRW bewegt.

Sie handelt selbstlos im gemeinnützigen Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Ziel ist die Förderung bürgernaher Kommunalpolitik ohne Fraktionszwang.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied werden können alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die der Satzung zustimmen.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Zustimmung zur Satzung und Eingang eines Aufnahmeantrags.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Kündigung ist jeweils zum Quartalsbeginn möglich.

Ein Ausschluss kann bei satzungswidrigem Verhalten oder extremistischer Betätigung erfolgen.

Extremismus umfasst Aktivitäten, die vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft werden.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit einfacher Mehrheit überprüfen.

§5 Organe

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Der Vorstand wird für zwei Jahre in geheimer Einzelwahl gewählt und besteht aus:

- Erste:r Vorsitzende:r
- Zweite:r Vorsitzende:r
- Schriftführer:in
- Schatzmeister:in
- Drei Beisitzer:innen

Beim Ausscheiden erfolgt eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wahlen können, wenn vom Vorstand vorgeschlagen oder der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt, in einem Wahlgang erfolgen

§7 Geschäftsführung / Stellvertretung

Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Stellvertreter:innen für Schriftführung und Kassenführung werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt, sofern nicht direkt gewählt.

Bei Ausscheiden übernimmt die Stellvertretung kommissarisch bis zur Neuwahl.

§8 Erweiterter Vorstand

Besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzer:innen.

Entscheidet über Ausschlüsse und unterstützt die laufende Arbeit.

§9 Mitgliederversammlung

Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vorher per E-Mail mit Tagesordnung.

Arten:

- Jahreshauptversammlung
- Ordentliche Mitgliederversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

Letztere kann durch Mitgliedermehrheit beantragt werden.

Der Vorstand hat ein Ersuchen der Mitglieder für die Tagesordnung zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen schriftlich 4 Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen ist.

Ebenso sind mündliche Anträge – nach Abstimmung- in der Versammlung- zu behandeln und zu entscheiden

§10 Wahlen

Alle Wahlen im Rahmen der Kommunalwahl erfolgen nach dem Kommunalwahlgesetz NRW und der Kommunalwahlordnung NRW.

Kandidat:innen werden in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Vorschlagsrecht haben Mitglieder und Vorstand.

§11 Kassenführung

Die Kasse wird von der /:dem Schatzmeister:in geführt.
Der geschäftsführende Vorstand beschließt über Ausgaben.
Grundsätze der einfachen Buchführung sind zu beachten.

§12 Mitgliederbeitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Mindestbeitrag:

- Einzelpersonen/juristische Personen: 30 €
- Sozialbeitrag: 20 €

Zahlung vorzugsweise per Lastschrift.

Mandatsträger:innen sind eingeladen, durch freiwillige Spenden zur Arbeit der UWG beizutragen.

§13 Kassenrevision

Zwei Revisor:innen und eine Stellvertretung werden gewählt.
Jährliche Prüfung spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung.
Prüfbericht wird in der Versammlung vorgestellt.

§14 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder.
Bei Wiederholung genügt einfache Mehrheit.
Stimmberechtigt sind Mitglieder laut aktueller Liste.

§15 Satzungsänderung

Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
Anträge müssen schriftlich vorliegen.

§16 Salvatorische Klausel

Unwirksame Bestimmungen werden durch rechtlich zulässige ersetzt.
Die Wirksamkeit der übrigen Satzung bleibt unberührt.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung trat am 29.06.2009 in Kraft.
Archivierungsort ist die jeweilige Wohnadresse der:des amtierenden Erste:r Vorsitzende:r

Stand Nov.2025